

**Anlage zum Beschlussvorschlag Bund Fassung MPK, TOP 1.5  
(Stand 2. Dezember 2020)**

5 **Gemeinsames Programm von Bund und Ländern für eine leistungsstarke,  
bürger- und unternehmensfreundliche Verwaltung**

Die Verwaltung ist für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen ein  
verlässlicher Partner vor Ort. Sie stellt öffentliche Leistungen bereit, sorgt für faire  
Rahmenbedingungen durch die Umsetzung von Recht und Gesetz und unterstützt  
10 beim Zugang zu individuellen Leistungen. Dafür müssen die zugrundeliegenden  
Gesetze, Regeln und Hilfen zielgerichtet und verständlich sein, um eine  
innovationsfreundliche und unbürokratische Arbeit der Verwaltung zu ermöglichen.  
Deshalb vereinbaren Bund und Länder unter Einbeziehung der Kommunen zum  
ersten Mal ein gemeinsames Arbeitsprogramm für eine leistungsstarke, bürger-  
15 und unternehmensfreundliche Verwaltung.

**I. Schnellere und vereinfachte Umsetzung von Förderprogrammen**

20 Die Ressorts der Bundesregierung und die beteiligten Länder berücksichtigen  
bei der Ausgestaltung von **Verwaltungsvereinbarungen zur Gewährung  
neuer Finanzhilfen an die Länder** soweit möglich auch Gesichtspunkte, die  
einen beschleunigten Mittelabfluss befördern. Länder einschließlich  
Kommunen sind aufgerufen, konkrete verfahrensspezifische Hindernisse für  
25 einen zügigen Mittelabfluss gemeinsam mit dem Bund zu identifizieren. Die  
Länder prüfen Möglichkeiten, die Kommunen bei der Mittelbeantragung zu  
unterstützen.

30 Die **Anwendung von Pauschalen in der Projektförderung** wird für  
geeignete Ausgaben bzw. Kostenarten ausgeweitet. Insbesondere in der  
Forschungsförderung werden die bestehenden Möglichkeiten zur **Nutzung  
von Pauschalen in der Projektförderung** künftig intensiver genutzt, um  
ergebnisoffene Forschung und einen wirksamen Mitteleinsatz zu unterstützen.

35 **Zuwendungen des Bundes an Länder und Gemeinden** werden nach  
bestehender Rechtslage von Seiten des Bundes grundsätzlich  
**ressortübergreifend einheitlich** ausgestaltet. Die Möglichkeiten für  
abweichende Ausgestaltungen der Zuwendungsgeber sollen nur in  
begründeten Ausnahmefällen genutzt werden. Zuwendungsempfänger in  
40 Wirtschaft und Zivilgesellschaft sowie vollziehende Behörden werden so  
wirksam entlastet.

## II. Rechtsvereinfachungen

45

### a) Unternehmensnachfolge

Das erfolgreiche Management von Unternehmensnachfolgen stellt eine  
zentrale wirtschaftspolitische Herausforderung dar. Bund und Länder streben  
50 an, den bestehenden **Regulierungsrahmen für Unternehmensübergaben  
bzw. -nachfolgen** durch gezielte Anpassungen sowie Anwendungsverord-  
nungen unter Einbeziehung Betroffener zu vereinfachen. Gemeinsames Ziel  
ist, die Attraktivität von Unternehmensnachfolgen für Gründungsinteressierte  
zu steigern. Veränderungen sollten zunächst zeitlich befristet erfolgen und mit  
55 einer Evaluation begleitet werden.

Bund und Länder setzen deswegen eine **Task Force „Unternehmens-  
nachfolge“** ein, um der Ministerpräsidentenkonferenz im Juni 2021 erste  
Maßnahmen vorzuschlagen. Der Fokus liegt darauf:

- 60
- basierend auf einer Bestandsaufnahme zu regulatorischen  
Rahmenbedingungen von Unternehmensübergaben bzw.  
Unternehmensnachfolgen Handlungsempfehlungen für **regulatorische  
Vereinfachungen** abzuleiten,
  - zu prüfen, inwiefern und wie in den Regionen ausgewählter Modellprojekte  
65 der BMWi-Initiative „Unternehmensnachfolge – aus der Praxis für die  
Praxis“ (kurzfristig) sogenannte „**Reallabore**“ eingerichtet werden können.  
In diesen können regional und/oder zeitlich begrenzt **regulatorische  
Vereinfachungen für Unternehmensübernahmen** erprobt werden (z.B.:

70 einen für 3-5 Jahre nach Unternehmensübernahme fortgeltenden  
Bestandsschutz für Genehmigungen oder Ausnahmeregelungen  
gewähren, die dem Voreigentümer/der Voreigentümerin erteilt wurden;  
statistische und andere Meldepflichten sowie bürokratische Auflagen  
zeitlich befristet aussetzen; datenschutzrechtliche Regelungen zur  
75 Weiternutzung von Kundendaten bei Unternehmensnachfolgen bei  
inhabergeführten Betrieben praktisch darstellen und erläutern (z. B. mit  
Orientierungshilfen und Mustertexten), Aufwand für Betriebliche  
Beauftragte auf erforderliches Mindestmaß senken).

b) Baurecht

80

Die Länder vereinbaren eine **Novellierung der Musterbauordnung (MBO)**,  
um Bauvorhaben bundesweit zu beschleunigen. Dabei sollen insbesondere  
nichtgewerbsmäßige Bauherren entlastet und der Wohnungsbau erleichtert  
werden, z. B. beim Dachgeschossausbau oder bei Aufstockungen (Aufnahme  
85 einer „Bestandsbautenregelung“ in der MBO).

Bei der Novellierung der Musterbauordnung sollen insbesondere für das  
**vereinfachte Genehmigungsverfahren** bei Wohngebäuden oder der  
Schaffung von Wohnraum auch Genehmigungsfiktionen entsprechend § 42a  
90 VwVfG geprüft werden.

c) digitale Aktenführung

Die Behörden von Bund, Ländern und Kommunen sollen ihre **Akten in Form**  
95 **digital durchsuchbarer Dokumente** führen, soweit dies technisch möglich  
und mit sinnvollem Aufwand umsetzbar ist.

d) Entlastung für Arbeitgeber

100 Die aufwändige Ausstellung nicht-standardisierter Entgeltbescheinigungen  
durch Arbeitgeber kann nach bisherigen Erfahrungen dadurch reduziert  
werden, dass der **Anwendungsbereich von Gehalts-Nachweisen gem.**

105 § 108 Abs. 3 GewO **ausgedehnt** wird. Die Länder prüfen, welche  
Regelungen der Länder, Kommunen und anderer Träger von  
Selbstverwaltungsaufgaben zum Nachweis von Einkommen auf die Vorlage  
von Gehaltsabrechnungen, die nach der **Entgeltbescheinigungsverordnung**  
erteilt worden sind, verweisen können.

e) Vereinfachungen im Sozialrecht und im Arbeitsschutz

110

Der Bund wird prüfen, wie die Leistungen nach dem SGB II und das Verfahren  
dauerhaft **vereinfacht** werden können. Dazu gehört auch die Einführung einer  
für die Jobcenter praktikablen und wirtschaftlich gerechtfertigten Bagatell-  
grenze für Rückforderungen, wenn eine Wirtschaftlichkeitsberechnung dies  
115 rechtfertigt und sie sachdienlich ist.

Eine **Vereinfachung der Verfahren für die Grundsicherung im Alter** und  
bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII sowie für die Hilfe zum  
Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII aufzunehmen, wird geprüft.

120

Bund und Länder unterstützen das Vorhaben „Entwicklung eines **gemein-  
samen Grundantrags für Reha- und Teilhabeleistungen**“ der Bundes-  
arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR). Das Vorhaben baut auf den  
Inhalten der bestehenden Antragsvordrucke auf und soll im Ergebnis zu einem  
125 „gemeinsamen trägerübergreifenden Antragsformular“ als bürgernahe  
Serviceleistung für Menschen mit Behinderungen und chronisch kranke  
Menschen führen. Damit soll die Zusammenarbeit der Reha-Träger  
untereinander erleichtert werden.

130

Die Vorgabe der §§ 55-57 Jugendarbeitsschutzgesetz, dass sowohl bei den  
obersten Landesbehörden für Arbeitsschutz als auch bei den  
Arbeitsschutzbehörden **Ausschüsse für Jugendarbeitsschutz** zu bilden  
sind, wird in das **Ermessen der jeweiligen obersten Landesbehörde** für  
Arbeitsschutz gestellt. Sie soll in Zukunft selbst entscheiden, ob diese  
135 Ausschüsse gebildet werden und ggf. Näheres dazu regeln. Damit wird das  
Ziel verfolgt, diese Ausschüsse nur noch bedarfsweise einzurichten.

f) Entlastungen für Ehrenamt und Vereine sowie Stiftungen

140 Bund und Länder setzen sich für die Stärkung von Vereinen, Ehrenamt sowie zivilgesellschaftlichem und bürgerschaftlichem Engagement ein.

Bund und Länder **entlasten Vereine**, insbesondere indem

- 145 • geprüft wird, die **Freigrenze des § 64 Absatz 3 Abgabenordnung** anzuheben,
- die Möglichkeiten **öffentlicher Beglaubigung** erweitert werden,
- bestehende Möglichkeiten pauschaler Förderung für gemeinnützige Vereine, deren Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig sind, in geeigneten Fällen besser nutzbar gemacht werden, und
- 150 • geprüft wird, wie sich die aktuell **befristet geltenden Vereinfachungen im Vereins- und Stiftungsrecht** bewährt haben und ob diese ggf. beibehalten oder ergänzt werden können.

155 Der Bund prüft gemeinsam mit den Ländern, inwieweit die **Haftungsregelungen** aus §§ 31a und 31b des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Mitglieder von Vorständen von Vereinen bzw. die Mitglieder von Vereinen **auf andere Rechtsbereiche übertragen werden können.**

g) Identifikation weiterer Verbesserungspotenziale

160

Bund und Länder tauschen sich regelmäßig zu **zentralen Vorhaben und Zeitplänen der politischen Planung und zu zukünftigen Entwicklungen aus, die gegebenenfalls gesetzgeberisches Handeln erfordern** – soweit sie von länderübergreifender Relevanz sind. Ziel ist ein verbesserter Informationsaustausch und ein gemeinsames Verständnis künftiger regulatorischer Herausforderungen.

165

### III. Weitere Beschleunigung von Planungs- und Infrastrukturvorhaben

170

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder setzen sich weiter für eine **Beschleunigung von Planungs- und Infrastrukturvorhaben** ein. Hierzu hat die Bundesregierung in der 19. LP maßgebliche Schritte auf den Weg gebracht. Die entsprechenden Beschlüsse wurden u. a. für den Bereich der Energiewende durch die MPK am 17. Juni 2020 gefasst. Dadurch werden die wesentlichen Beschleunigungspotenziale für die relevanten Planungs- und Genehmigungsverfahren auf Ebene des Bundesrechts gehoben.

175

180

Außerdem hat die Bundesregierung Vorschläge zur Entbürokratisierung, zur **Beschleunigung des Planungsrechts**, zur Vereinfachung des Vergaberechts und zur Reform des Wettbewerbsrechts auf EU-Ebene eingebracht.

185

Bund und Länder sind aufgefordert, im Sinne einer zügigen Umsetzung auf eine konsequente **Stärkung der Planungs- und Genehmigungsbehörden** hinzuwirken. Die hierzu beschlossenen Maßnahmen (z. B. mögliche Bildung von Kompetenzteams, Einsatz von Planungs- und Umweltrechtsexperten in den Behörden, Schaffung einer positiven Planungskultur, Stärkung und Nutzung der Digitalisierung) müssen zeitnah umgesetzt werden. Außerdem wird geprüft, welcher Bedarf an Fachpersonal besteht, um Planungs- und Genehmigungsentscheidungen kurzfristig und belastbar zu treffen und zu überwachen und wie die hier erforderliche Personalgewinnung und -ausstattung zeitnah verbessert werden können.

190

195

Eine frühe und systematische sowie digitalisierte Öffentlichkeitsbeteiligung bei Infrastruktur- und Bauvorhaben kann Zeit sparen. Die Bundesregierung wird die Fortschritte und Potenziale der Digitalisierung zur **Straffung des Anhörungsverfahrens** und der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie zur **Vereinfachung der Mitwirkung** prüfen.

200

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder setzen sich im Interesse einer **umweltfreundlichen Mobilität** für

weitere gesetzliche Änderungen zur Planungsbeschleunigung ein,  
insbesondere bei Projekten zur Stärkung des Schienen- und des Öffentlichen  
205 Personennahverkehrs. Dabei sind auch die **Beschleunigungspotenziale im  
Bereich des Rechtsschutzes** in Betracht zu ziehen.

**Weitere Beschleunigungen** werden auf Ebene des Bundes- und des  
Landesrechts geprüft und ggf. realisiert.

210

#### IV. Praxisnähe, Rechtsfolgen und internationale Empfehlungen

Soweit nicht andere Erwägungen dagegensprechen, werden Bund und Länder  
215 in ihren Regelungsentwürfen ein **Inkrafttreten möglichst zum 1. Tag eines  
Quartals mit einer angemessenen Umsetzungsfrist zwischen  
Verkündung und Inkrafttreten vorsehen**, damit sich Verwaltung und  
Adressaten auf neue bzw. geänderte Vorschriften vorbereiten können. Zu  
Entwürfen von Gesetzesvorlagen des Bundes, die Belange der Länder oder  
220 der Kommunen berühren, soll grundsätzlich die Auffassung der Länder und  
der auf Bundesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbände eingeholt  
werden. Die Bundesregierung strebt an, dass die Beteiligungsfristen  
grundsätzlich nicht kürzer als vier Wochen sind.

225 Die **Vollzugspraxis von Landes- und Kommunalbehörden**, eine möglichst  
**adressatengerechte Formulierung von Rechtsvorschriften** und die  
Tauglichkeit für einen digitalen Vollzug werden bei der Vorbereitung von  
Regelungen des Bundes verstärkt berücksichtigt. Dabei stehen die  
praktischen Aspekte von Umsetzung und Vollzug sowie die Passgenauigkeit  
230 der angestrebten Maßnahmen für die betroffenen Zielgruppen im  
Vordergrund. Für praxistaugliche Vorschriften sollen die Erfahrungen  
Betroffener verstärkt einbezogen werden. Ausgewählte Praktikerinnen und  
Praktiker aus Ländern und Kommunen sowie Experten und Expertinnen für  
Rechtssprache aus dem BMJV können dafür z. B. in **temporären informellen  
235 Bund-Länder-Kommunen-Arbeitsgruppen in der Frühphase** an den

konzeptionellen Vorarbeiten für einen Gesetz- oder Verordnungsentwurf beteiligt werden.

240 Um die frühzeitige Einbindung der Länder zu stärken, prüfen die Bundesressorts, inwieweit sie bei geeigneten Vorhaben ihr Verständnis der zugrundeliegenden Probleme und Lösungsansätze mit den Ländern erörtern können, bevor Gesetzentwürfe im Detail ausgearbeitet und ausformuliert werden.

245 Bund und Länder betonen ihr gemeinsames Interesse an Rechtsetzung, die die Verwaltungspraxis auf allen Ebenen und die Lebensrealität berücksichtigt. Um diesen Aspekt zu stärken, streben Bund und Länder an, **Erfahrungen zu den Methoden für die quantitative Rechtsfolgenabschätzung auszutauschen** und diese, wo möglich und zweckmäßig, anzugleichen. Dies ist insbesondere für die Ermittlung des Erfüllungsaufwands und die Praxisorientierung von Bundesgesetzen bedeutsam.

255 Ergänzend zu den umfassenden Verfahren zur Information und Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union empfehlen die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und -chefs der Länder den Fachministerkonferenzen, den Prüfungen der jeweiligen **Arbeitsprogramme der EU-Kommission auf die Relevanz für ihre Rechtsgebiete einen hohen Stellenwert einzuräumen**, um so eine frühzeitige und praxisorientierte Mitwirkung in den Beratungen zu fördern.

260 Die Europäische Kommission und die Bundesregierung haben sich bereits verpflichtet, zusätzliche Belastungen der Wirtschaft durch neues oder geändertes Recht zu vermeiden. Sie folgen dabei dem Prinzip **One in, one out**. Danach wird jede notwendige neue Belastung durch Entlastungen an anderer Stelle ausgeglichen. Die Länder prüfen, ob und inwieweit sie sich diesem Verfahren insbesondere mit Blick auf die Belastung der Verwaltung anschließen können.

270 Die **Empfehlungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung (OECD) für Regulierungspolitik** von 2012 werden als **ein  
bedeutender internationaler Maßstab zur Kenntnis genommen. Die  
Länder prüfen**, sich künftig an der **Erhebung der OECD zur  
Regulierungspolitik alle drei Jahre zu beteiligen**. Die Leistungsfähigkeit der  
föderalen Aufgabenverteilung in Deutschland kann so in der internationalen  
275 Zusammenarbeit deutlich besser vermittelt werden.

## V. Bürgerfreundliche Sprache

280 Im **Verwaltungsvollzug** wird sukzessive geprüft, wo Bescheide und dgl. für  
die Adressaten von Verwaltungshandeln **verständlicher formuliert werden**  
können. Die Ergebnisse und Vorarbeiten des Lenkungskreises „Bürgernahe  
Sprache“ der Finanzverwaltung werden hierbei berücksichtigt.

285 Bund und Länder prüfen die Einrichtung von gemeinsam getragenen  
„**Formularlaboren**“ mit dem Ziel, Formulare, Anträge und Bescheide (digital  
und Papier) verständlicher für die Adressaten zu gestalten sowie Prozesse zu  
vereinfachen. Die Formularlabore könnten auch zur Entwicklung einer  
Strategie von Bund und Ländern beitragen, die Verständlichkeit von Recht und  
290 Verwaltungshandeln systematisch zu steigern. Ein mögliches Formularlabor  
wird mit den Prozessen von OZG und FIM abgestimmt, um Parallelprozesse  
zu vermeiden. Verwaltungsrechtlichen Anforderungen wird hierbei Rechnung  
getragen. Insbesondere soll durch die Formulare – gerade im Interesse der  
Bürgerinnen und Bürger – eine rechtmäßige und rechtssichere  
295 Verwaltungsentscheidung vorbereitet werden.

## VI. Voneinander lernen

300 Das Statistische Bundesamt (StBA) wird gebeten folgende **Beispiele guter  
Praxis** zu untersuchen, um die Weiterentwicklung des Verwaltungshandelns  
in Deutschland wirksam zu unterstützen:

- 305 • **Leistungen für Kinder aus einkommensschwachen Familien**  
Oft fällt es betroffenen Familien schwer, die vielfältigen Anspruchsgrundlagen und z.T. bestehenden Abhängigkeiten zu überblicken und die Leistungen bei den entsprechenden Behörden zu beantragen. Mit einer Untersuchung des StBA soll erhoben werden, inwieweit man Anträge auf **Leistungen für Kinder bündeln kann**.
  
- 310 • **Projekt zur Entlastung der Landwirtschaft**  
Das StBA führt derzeit ein Projekt zum Bürokratieabbau in der Landwirtschaft durch, das sich unter anderem damit befasst, wie **Mehrfachmeldungen landwirtschaftlicher Betriebe** zu gleichen oder ähnlichen Sachverhalten an verschiedene Stellen vereinfacht werden können. Auf  
315 der Grundlage der Ergebnisse dieser Untersuchungen sollten bald möglichst konkrete Maßnahmen vereinbart werden.
  
- **Harmonisierung der Bodennutzungscodes**  
Die zur jährlich durchzuführenden **Bodennutzungshaupterhebung**  
320 auskunftspflichtigen landwirtschaftlichen Betriebe werden schon seit Jahren deutlich entlastet, weil die Statistikbehörden anstelle einer Befragung der Betriebsinhaber teilweise Daten des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) verwenden. Um diese Entlastung weiter zu optimieren, sind **länderübergreifend harmonisierte**  
325 **InVeKoS-Bodennutzungscodes** anzustreben, die sich auch an den Definitionen des EU-Statistikrechts ausrichten. Dann könnte diese Bodennutzungsstatistik weitgehend auf Basis von InVeKoS-Daten erstellt werden. Das Ziel kann allerdings nicht durch eine bundesrechtliche Regelung erreicht werden, sondern nur durch eine **Harmonisierung der**  
330 **Kulturartenlisten der Länder**.
  
- **Erleichterung der Gremienarbeit**  
Seit Beginn der pandemiebedingten Kontaktbeschränkungen finden Besprechungen im Rahmen von **Gremienarbeit zunehmend digital** statt.  
335 Das StBA wird beauftragt, die Erfahrungen damit systematisch zu erheben. Darauf basierend prüft die Bundesregierung, inwiefern Besprechungen und

Beschlussfassungen bei Wahrung der Rechtssicherheit, Vertraulichkeit und Authentizität der Teilnehmer als adäquater Ersatz für Erörterungen unter Anwesenden künftig auch digital durchgeführt werden können.

340

- **Innovatives Arbeiten in der öffentlichen Verwaltung**

Um sich ständig verändernde Lebens- und Arbeitsbedingungen aufzunehmen und neue Herausforderungen zu meistern, untersuchen bspw. nordeuropäische Staaten regelmäßig die Innovationskraft und -fähigkeit ihrer Verwaltungen auf staatlicher, regionaler und lokaler Ebene und bauen sie systematisch aus. Bund und Länder prüfen ergebnisoffen, sich der Initiative „**Innovationsbarometer**“ anzuschließen. Das StBA wird beauftragt, in einer **Machbarkeitsstudie** zu untersuchen, wie Bund, Länder, Kommunen und andere Selbstverwaltungen jeweils an dieser regelmäßigen internationalen Vergleichsstudie unter Berücksichtigung unserer nationalen Gegebenheiten teilnehmen könnten.

345

350

## **VII. Umsetzung, Monitoring und Fortführung des Programms**

355

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vereinbaren, die **für die Umsetzung dieses Programms erforderlichen Gesetzgebungsverfahren zügig einzuleiten**. Soweit Prüfaufträge vereinbart sind, sollen die **Berichte mit Handlungsempfehlungen bis Mai 2021 vorliegen**.

360

Die Regierungschefinnen und -chefs der Länder bekräftigen ihr Bekenntnis zum Bürokratieabbau und zu einem service- und innovationsorientierten Regierungshandeln.

365

Der Koordinator der Bundesregierung für Bürokratieabbau und Bessere Rechtsetzung sowie die Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder berichten regelmäßig, erstmals im Mai 2021 in der Konferenz des Chefs des Bundeskanzleramtes und der Chefinnen und Chefs

370 der Staats- und Senatskanzleien der Länder über den **Stand der Umsetzung** dieses Programms.